SATZUNG
der
Deutschen Lebens-Rettungs-Gesellschaft e.V.
Bezirk Mittelbaden e.V.
im Landesverband Baden e.V.

Stand: Beschlussfassung der Bezirkstagung vom 29.05.2026

Präambel

Die Deutsche Lebens-Rettungs-Gesellschaft (DLRG) bildet durch ihre Mitglieder und Gliederungen die größte, freiwillige und führende Wasserrettungsorganisation Deutschlands und der Welt.

In ihr finden alle Mitglieder und Gliederungen eine ehrenamtlich und humanitär wirkende Gesellschaft zur Verhinderung von Ertrinkungsfällen vor.

Alle Gliederungen, die den Namen der DLRG führen, erkennen den bindenden Charakter dieser Gesellschaft an und verpflichten sich, ihr ganzes Tun und Handeln an dieser Satzung und am Leitbild der DLRG auszurichten.

Gegenseitiges Vertrauen, Glaubwürdigkeit, gemeinschaftliches Handeln sowie die Übereinstimmung von Wort und Tat bilden die Grundlage des verbandlichen Umgangs. Sie begründen die menschliche Qualität der Mitglieder und die Stärke der DLRG.

I. Name, Sitz und Geschäftsjahr

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

(1) [1]Der 1935 gegründete DLRG Bezirk Mittelbaden e.V. ist eine Gliederung des am 2. Mai 1925 gegründeten Landesverbandes Baden e.V. der Deutschen Lebens-Rettungs-Gesellschaft, eingetragen im Vereinsregister in Mannheim unter der Nummer 100647. [2]Er führt die Bezeichnung: Deutsche Lebens-Rettungs-Gesellschaft (DLRG), Bezirk Mittelbaden e.V. im Landesverband Baden e.V. (im Folgenden auch „Bezirk“ genannt).

(2) [1]Der DLRG Bezirk Mittelbaden e.V. ist eingetragen unter der Nr. VR 200467 im Vereinsregister des Amtsgerichts Mannheim. [2]Der Sitz des Bezirks ist Rastatt.

(3) [1]Das Tätigkeitsgebiet des Bezirks umfasst grundsätzlich das Gebiet des Landkreises Rastatt, sowie des Stadtkreises Baden-Baden im Bundesland Baden-Württemberg. [2]Abweichungen hiervon können mit den benachbarten Bezirken der DLRG vereinbart werden.

(4) [1]Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

II. Zweck, Gemeinnützigkeit und Mittelverwendung

§ 2 Zweck

(1) [1]Die vordringliche Aufgabe des DLRG Bezirkes Mittelbaden e.V. ist die Schaffung und Förderung aller Einrichtungen und Maßnahmen, die der Bekämpfung des Ertrinkungstodes (Förderung der Rettung aus Lebensgefahr) dienen.

(2) [1]Zu den Kernaufgaben nach Absatz 1 gehören insbesondere:

a) frühzeitige und fortgesetzte Information über Gefahren im und am Wasser sowie über sicherheitsbewusstes Verhalten,

b) Ausbildung im Schwimmen und in der Selbstrettung,

c) Ausbildung im Rettungsschwimmen,

d) Weiterqualifizierung von Rettungsschwimmern für Ausbildung und Einsatz,

e) Organisation und Durchführung eines flächendeckenden Wasserrettungsdienstes im Rahmen und als Teil der allgemeinen Gefahrenabwehr von Bund, Ländern und Kommunen.

(3) [1]Eine weitere, bedeutende Aufgabe des DLRG Bezirkes Mittelbaden e.V. ist die Kinder- und Jugendverbandsarbeit und die Nachwuchsförderung.

(4) [1]Zu den Aufgaben gehören auch die

a) Aus- und Fortbildung in Erster Hilfe und im Sanitätswesen sowie eine Übernahme sanitätsdienstlicher Aufgaben,

b) Unterstützung und Gestaltung freizeitbezogener Maßnahmen am, im und auf dem Wasser,

c) Durchführung rettungssportlicher Übungen und Wettkämpfe,

d) Aus- und Fortbildung ehrenamtlicher Mitarbeiter, insbesondere auch in den Bereichen Führung, Organisation und Verwaltung,

e) Entwicklung und Prüfung von Rettungsgeräten und Rettungseinrichtungen sowie die wissenschaftliche Forschung auf dem Gebiet der Wasserrettung,

f) Zusammenarbeit mit in- und ausländischen Organisationen und Institutionen sowie Mitwirkungen an internationalen Hilfseinsätzen,

g) Zusammenarbeit mit Behörden und Bundes- und Landesorganisationen und der Europäischen Union.

(5) [1]Die DLRG vertritt die Grundsätze religiöser und weltanschaulicher Toleranz sowie der Überparteilichkeit. [2]Die DLRG tritt rassistischen, sexualisierten, verfassungs- und fremdenfeindlichen Bestrebungen entschieden entgegen.

(6) [1]Die DLRG achtet bei ihrer Aufgabenerfüllung auf einen sorgsamen und nachhaltigen Umgang mit Natur und Umwelt.

(7) [1]Die DLRG gibt ein Verbandsorgan heraus.

§ 3 Gemeinnützigkeit und Mittelverwendung

(1) [1]Der Bezirk Mittelbaden e.V. ist eine gemeinnützige, selbständige Organisation und arbeitet grundsätzlich ehrenamtlich mit freiwilligen Helfern. [2]Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. [3]Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(2) [1]Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. [2]Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. [3]Dieser darf niemandem Verwaltungskosten erstatten, die ihrem Zweck fremd sind, oder unverhältnismäßig hohe Vergütungen gewähren.

(3) [1]Spenden dürfen nur für die vom DLRG Bezirk Mittelbaden verfolgten Zwecke verwendet werden; die geltenden Bestimmungen über die Erteilung von Spendenbescheinigungen sind zu beachten.

III. Mitgliedschaft

§ 4 Mitgliedschaft

(1) [1]Mitglieder des DLRG-Bezirks Mittelbaden können natürliche und juristische Personen des Privatrechts und des öffentlichen Rechts werden. [2]Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet die jeweilige örtliche Gliederung. [3]Mit der Mitgliedschaft in einer DLRG-Gruppe erwirbt das Mitglied zugleich die Mitgliedschaft in den übergeordneten Gliederungen.

(2) [1]Das Mitglied erkennt durch seine Eintrittserklärung die Satzung, die Ordnungen und Ausführungsbestimmungen der DLRG e.V., des DLRG-Landesverbands Baden e.V., des DLRG-Bezirks Mittelbaden e.V. und der jeweiligen örtlichen DLRG-Gliederung an und übernimmt alle sich daraus ergebenden Rechte und Pflichten.

§ 5 Beitrag

(1) [1]Die Mitglieder haben die für ihre jeweilige örtliche Gliederung festgelegten Jahresbeiträge zu leisten, die die entsprechenden Anteile für die übergeordneten Gliederungen enthalten. [2]Die Höhe der abzuführenden Beitragsanteile legt die Bezirkstagung fest, einschließlich der Anteile für den DLRG-Landesverband Baden e.V. und den Bundesverband. [3]Die festgelegte Höhe der Beitragsanteile von Bundesverband und Landesverband und deren Zahlungsmodalitäten ist für den DLRG Bezirk Mittelbaden e.V. verbindlich.

(2) [1]Die Ausübung der Mitgliederrechte in allen Organen ist davon abhängig, dass die fälligen Beiträge bezahlt sind und entgegenstehende Entscheidungen eines Schiedsgerichts nicht vorliegen. [2]Daher können die Vertreter der Gruppen ihr Stimmrecht in der Bezirkstagung und der Bezirksratstagung nur ausüben, wenn die jeweilige Gruppe die fälligen Beitragsanteile abgeführt hat.

§ 6 Ausübung der Rechte und Delegierte

[1]Das Mitglied übt seine Rechte und Pflichten in seiner örtlichen Gliederung aus und wird in der übergeordneten Gliederung durch die gewählten Delegierten seiner Gliederung vertreten. [2]Der Bezirk wiederum wählt Delegierte für die Landestagung. [3]Die Amtszeit der Delegierten endet mit der Wahl der Delegierten für die nächstfolgende ordentliche Tagung, soweit durch die jeweilige Gliederung nicht vorher neue Delegierte gewählt werden.

§ 7 Rechte des Mitglieds

(1) [1]Die Mitglieder haben das Recht, an allen Wahlen und Abstimmungen im Rahmen der Mitgliederversammlung teilzunehmen und Anträge zu stellen sowie das Protokoll der Mitgliederversammlung einzusehen. [2]Sie haben das Recht, alle Einrichtungen des Bezirks Mittelbaden e.V. nach den dafür getroffenen Bestimmungen zu nutzen.

(2) [1]Das Stimmrecht kann nur persönlich und erst nach Vollendung des 16. Lebensjahres ausgeübt werden. [2]Das passive Wahlrecht gilt mit Eintritt der Volljährigkeit. [3]Wahlfunktionen in Organen des DLRG Bezirks Mittelbaden e.V. können nur Mitglieder ausüben. [4]Das aktive und passive Wahlrecht für die DLRG-Jugend regelt die Jugendordnung.

§ 8 Beendigung der Mitgliedschaft

(1) [1]Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt, Streichung oder Ausschluss.

(2) [1]Die Austrittserklärung eines Mitgliedes muss in Textform mindestens einen Monat vor Ablauf des Geschäftsjahres seiner Gliederung zugegangen sein. [2]Der Austritt wird zum Ende des Geschäftsjahres wirksam.

(3) [1]Die Streichung als Mitglied kann erfolgen aufgrund eines Beschlusses der mitgliederführenden Gliederung wegen einem Beitragsrückstand, wenn der Rückstand mindestens einmal unter Fristsetzung erfolglos angemahnt wurde. [2]Auf Antrag kann die Mitgliedschaft nach Bezahlung der rückständigen Beiträge fortgeführt werden.

(4) [2]Den zeitweisen oder dauernden Ausschluss aus der DLRG kann nur ein Schiedsgericht aussprechen.

(5) [1]Endet die Mitgliedschaft, ist das im Besitz befindliche DLRG-Eigentum zurückzugeben. [2]Scheidet ein Mitglied aus einer Funktion aus, hat es die entsprechenden Unterlagen einschließlich der elektronischen Dateien und des E-Mail-Schriftverkehrs unverzüglich an den DLRG Bezirk Mittelbaden e.V. abzugeben. [3]Für Schäden aus verspäteter Rückgabe haftet das Mitglied ebenso wie für die Folgen eigenmächtigen Handelns, durch das der Bezirk Mittelbaden e.V. im Übrigen nicht verpflichtet wird.

IV. Gliederungen der DLRG und deren Aufgaben

§ 9 Gliederung der DLRG

(1) [1]Der Bezirk Mittelbaden e.V. gliedert sich in die DLRG als Bezirk und in Gruppen mit eigener Rechtsfähigkeit. [2]Die Grenzen der Gruppen sollen mit denen der Gemeinden übereinstimmen. [3]Grundsätzlich gilt das Regionalprinzip. [4]Über Ausnahmen und Änderungen von Gruppengrenzen entscheidet der Bezirksrat nach Anhörung der beteiligten Gruppen.

(2) [1]Der Bezirk kann Untergliederungen als eingetragene Vereine oder unselbständige Stützpunkte ohne eigene Rechtsfähigkeit bilden. [2]Die Satzung des Bezirks muss in den Aufgaben des Vereinszwecks und in den die Zusammenarbeit in der DLRG und ihren Organen und Gremien tragenden Grundsätzen mit der Satzung des Landesverbands in ihrer jeweils gültigen Fassung in Einklang stehen.

§ 10 Aufgaben der Gliederungen

(1) [1]Der Bezirk und dessen Gruppen sind an diese Satzung gebunden und müssen die sich daraus ergebenden Verpflichtungen erfüllen. [2]Sie sind ferner verpflichtet, die auf dieser Satzung beruhenden Ordnungen und Beschlüsse umzusetzen.

(2) [1]Die Satzung des Bezirks Mittelbaden einschließlich der Satzungsänderungen bedürfen vor Eintragung der Zustimmung des Landesverbands Baden e.V. [2]Im Konfliktfall zwischen der

Satzung des Bezirks und der Satzung des Landesverbands geht die Satzung des Landesverbands vor.

(3) [1]Die Satzungen der Ortsgruppen einschließlich der Satzungsänderungen bedürfen vor Eintragung der Zustimmung des DLRG Bezirkes Mittelbaden e.V. [2]Im Konfliktfall zwischen der Satzung der Gruppe und der Satzung des Bezirks geht die Satzung des Bezirks vor.

(4) [1]Die Gruppen haben dem Bezirk Mittelbaden e.V. Niederschriften über ihre Mitgliederversammlungen, Jahresberichte sowie Jahresabschlüsse termingerecht vorzulegen sowie die festgesetzten Beitragsanteile fristgerecht zu entrichten.

(5) [1]Der Bezirk Mittelbaden e.V. ist berechtigt, die Gruppen regelmäßig zu beraten und zu überprüfen. [2]Er kann dazu in deren Arbeit und Unterlagen Einsicht nehmen, sich Abschriften und Kopien fertigen und, falls gegen gesetzliche Vorschriften, diese Satzung, Beschlüsse der Gremien und/oder Richtlinien und Ordnungen der DLRG verstoßen wird, Hilfestellung geben und/oder Weisungen zu deren Einhaltung erteilen. [3]Werden solche Hinweise nicht beachtet, können die angewiesenen Maßnahmen vom Anweisenden auf Kosten des Angewiesenen veranlasst und durchgeführt werden.

(6) [1]Bei erheblichen Verstößen von Untergliederungen gegen übergeordnete Satzungen und Ordnungen sowie gravierender Missachtung von Weisungen können Untergliederungen auf Antrag des Landesverbandes als Teileinheit der DLRG aufgelöst und die Untergliederung damit aus der DLRG ausgeschlossen werden. [2]Die Entscheidung obliegt dem Präsidialrat.

(7) [1]Bei Entscheidungen nach Abs. 5 und 6 ist die Anrufung eines Schiedsgerichtes möglich. [2]Näheres regelt die Schiedsordnung.

V. Kinder- und Jugendverbandsarbeit

§ 11 DLRG-Jugend

(1) [1]Die DLRG-Jugend ist die Gemeinschaft junger Mitglieder der DLRG bis zur Vollendung des 26. Lebensjahres, sowie der von ihnen gewählten Vertreter.

(2) [1]Die Bildung von Jugendgruppen in den Gliederungen der DLRG und die damit verbundene Wahrnehmung von Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe stellen ein besonderes Anliegen und eine bedeutende Aufgabe der DLRG dar. [2]Die freiwillige selbständige Übernahme dieser bedeutenden Aufgaben erfolgen auf der Grundlage der gemeinnützigen Zielsetzung der DLRG.

(3) [1]Inhalt und Form der Kinder- und Jugendverbandsarbeit vollziehen sich nach einer Jugendordnung, die von der jeweiligen Gruppenjugend bzw. der Bezirksjugend beschlossen wird.

(4) [1]Der Bezirksvorstand wird im Bezirksjugendvorstand durch eines seiner Mitglieder vertreten.

VI. Organe

1. Abschnitt: Bezirkstagung

§ 12 Aufgabe

(1) [1]Die Bezirkstagung ist als oberstes Organ die Vertretung der Mitglieder des Bezirks Mittelbaden e.V..

(2) [1]Die Bezirkstagung ist das höchste Organ des Bezirks Mittelbaden e.V., gibt die Richtlinien für die Tätigkeit und behandelt und entscheidet alle grundsätzlichen Fragen und Angelegenheiten des Bezirks Mittelbaden e.V. verbindlich für alle Mitglieder und Organe. [2]Sie nimmt die Berichte der übrigen Organe und der Revisoren entgegen und ist insbesondere zuständig für:

a) Wahl der Mitglieder des Bezirksvorstandes und seiner Vertreter ausgenommen des Vorsitzenden der Jugend sowie dessen Stellvertreter,

b) Wahl der Mitglieder des Schiedsgerichtes und deren Stellvertreter, sofern ein solches gebildet werden soll,

c) Wahl der Revisoren und deren Stellvertreter,

d) Wahl der Delegierten zur Landestagung,

e) Entlastung des Bezirksvorstandes,

f) Festsetzung der Beitragsanteile, welche die Gruppen frühestens ab dem Folgejahr bis zur Neufestsetzung an den Bezirk Mittelbaden e.V. abzuführen haben, sowie von eventuellen zeitlich begrenzten und zweckgebundenen Umlagen, die der Höhe nach auf die Hälfte des dem Landesverband zustehenden Beitragsanteils begrenzt sind; außerdem die jeweiligen Zahlungsmodalitäten,

g) Genehmigung des Haushaltsplanes und Feststellung des Jahresabschlusses,

h) Beschlussfassung über Anträge,

i) Satzungsänderungen und Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.

§ 13 Zusammensetzung

(1) [1]Die Bezirkstagung wird gebildet aus den Delegierten der Gruppen und aus den Mitgliedern des Bezirksrates.
(2) [1]Die Anzahl der Delegierten der Gruppen wird nach der Mitgliederzahl, für die im Vorjahr Beiträge abgerechnet worden sind, errechnet. [2]Auf je angefangene 100 Mitglieder entfällt ein Delegierter.

§ 14 Stimmberechtigung

[1]Stimmberechtigt sind die gewählten Delegierten der Gruppen und die stimmberechtigten Mitglieder des Bezirksrates (§ 23 Ziff. a) und b)). [2]Jede-/-r hat eine Stimme.

§ 15 Einberufung

[1]Die Bezirkstagung tritt alle drei Jahre auf Einladung des Bezirksleiters oder dessen Stellvertreter zusammen. [2]Eine außerordentliche Bezirkstagung ist einzuberufen, wenn der Bezirksvorstand oder der Bezirksrat oder 1/3 der Gruppenleiter es verlangen.

§ 16 Ladungsfrist

(1) [1]Zur ordentlichen Bezirkstagung muss in Textform mindestens vier Wochen vorher, zu einer außerordentlichen Bezirkstagung mindestens zwei Wochen vorher unter Bekanntgabe der Tagesordnung eingeladen werden.
(2) [1]Die Frist wird durch Absendung der Einladung an die stimmberechtigten Mitglieder des Bezirksrates und an die Ortsgruppen zur Weiterleitung an ihre Delegierten gewahrt. [2]Der Tag der Absendung und der Tag des Versammlungsbeginns werden bei der Fristberechnung nicht berücksichtigt.
(3) [1]Die Bezirkstagung kann unter Wahrung der Mitglieder- und Delegiertenrechte ganz oder teilweise im Wege der elektronischen Kommunikation (virtuell oder hybrid) abgehalten werden. [2]Dies ist mit der Einladung unter Angabe des konkreten elektronischen Kommunikationsmittels mitzuteilen.

§ 17 Antragsberechtigung

(1) [1]Antragsberechtigt sind:

a) die stimmberechtigten Mitglieder der Tagung und

b) die Bezirksjugend.

(2) [1]Anträge zur Bezirkstagung müssen in Textform spätestens zwei Wochen vorher eingereicht werden. [2]Sie sind ohne Verzögerung den Mitgliedern des Bezirkstages und den Gruppen zuzuleiten.

§ 18 Beschlussfähigkeit

(1) [1]Die Bezirkstagung ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Stimmberechtigten anwesend ist.
(2) [1]Ist oder wird eine Bezirkstagung auch nach einer durch die Tagungsleitung bestimmten Unterbrechung beschlussunfähig, kann aufgrund eines mit 2/3-Mehrheit der Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Delegierten zu fassenden Beschlusses innerhalb von zwei Monaten eine neue Bezirkstagung durchgeführt werden. [2]Eine solche neue Bezirkstagung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Stimmberechtigten beschlussfähig. [3]Darauf ist in der Einladung hinzuweisen. [4]Zu ihr muss mindestens vier Wochen vorher schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung eingeladen werden.

§ 19 Beschlussfassung

(1) [1]Beschlüsse der Bezirkstagung werden, soweit diese Satzung nichts anderes vorschreibt, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. [2]Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
(2) [1]Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen gelten als nicht abgegeben und werden bei der Ermittlung der Mehrheit für Abstimmungen und Wahlen nicht mitgezählt.

(3) [1]Sofern bei Diskussionen und Beschlüssen ein Mitglied des Vorstands persönlich betroffen ist, kann er durch Beschluss des Vorstands insoweit von der Teilnahme an der Versammlung ausgeschlossen werden.

§ 20 Abstimmungen und Wahlen

(1) [1]Abstimmungen erfolgen offen, soweit nicht die geheime Abstimmung beschlossen wird.

(2) [1]Die Wahlen erfolgen grundsätzlich geheim mit Stimmzetteln oder elektronischen Abstimmungssystemen, welche eine zutreffende Erfassung der Stimmen gewährleisten. [2]Blockwahl ist möglich. [3]Dabei wird in einem Wahlgang über mehrere Kandidaten abgestimmt. [4]Die erforderliche Mehrheit wird danach berechnet. Es ist derjenige Kandidat gewählt, der die höhere Stimmenzahl auf sich vereint.
(3) [1]Wenn nicht ein anwesendes stimmberechtigtes Mitglied widerspricht, kann offen gewählt werden. [2]Wiederwahl ist zulässig. [3]Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte aller abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt. [4]Erreicht kein Kandidat die erforderliche Mehrheit der abgegebenen Stimmen, findet eine Stichwahl unter den Kandidaten mit den beiden höchsten Stimmenzahlen statt, bei der gewählt ist, wer die meisten Stimmen erreicht. [5]Bei Stimmengleichheit im Stichwahlgang entscheidet das Los.
(4) [1]Im Übrigen regelt das Verfahren die Geschäftsordnung der DLRG.

§ 21 Protokoll

(1) [1]Über jede Versammlung ist ein Protokoll zu fertigen, welches vom Protokollführer und vom Bezirksleiter zu unterzeichnen ist. [2]Dem Protokoll ist eine Anwesenheitsliste beizufügen. [3]Abschriften dieses Protokolls sind den Teilnehmern/Delegierten spätestens sechs Wochen nach Beendigung der Versammlung zuzuleiten.
(2) [1]Einsprüche gegen das Protokoll können nur von stimm- oder redeberechtigten Mitgliedern in Textform beim Bezirksvorstand geltend gemacht werden, und zwar binnen sechs Wochen nach Kenntnisnahme. [2]Über einen Einspruch entscheidet der Bezirksvorstand.

2. Abschnitt: Bezirksrat

§ 22 Aufgabe

(1) [1]Der Bezirksrat sorgt für eine Zusammenfassung aller in der DLRG wirkenden Kräfte. [2]Der Bezirksrat nimmt grundsätzlich die Aufgaben der Bezirkstagung wahr. [3]Ausgenommen sind Aufgaben gem. §12 f) und i) dieser Satzung. [4]Der Bezirksrat kann Nachwahlen vornehmen.

§ 23 Zusammensetzung

Der Bezirksrat wird gebildet aus:

a) den stimmberechtigten Mitgliedern des Bezirksvorstands,

b) den Vorsitzenden der Gruppen; soweit ein Vorsitzender einer Gruppe dem Bezirksvorstand angehört, tritt an seine Stelle sein satzungsgemäßer Vertreter. Sind der Vorsitzende der Gruppe und sein satzungsgemäßer Vertreter Mitglieder des Bezirksvorstands oder an der Teilnahme verhindert, tritt an ihre Stelle ein schriftlich bevollmächtigtes Vorstandsmitglied der Gruppe,

c) den Revisoren.

§ 24 Stimmberechtigung

(1) Im Bezirksrat haben die Mitglieder nach § 23 a) je eine Stimme, die Mitglieder nach § 23 b) Stimmen entsprechend dem Stimmschlüssel des § 13 Abs. 2.
(2) Die Revisoren wirken beratend mit.

§ 25 Einberufung

[1]Der Bezirksrat tritt in den Jahren, in denen keine Bezirkstagung stattfindet, mindestens einmal auf Einladung des Bezirksleiters oder dessen Stellvertreter zusammen. [2]Auf Beschluss des Bezirksvorstands oder auf Antrag von mindestens einem Drittel der Stimmen des Bezirksrates ist eine Bezirksratstagung einzuberufen.

§ 26 Ladungsfrist

(1) [1]Zur ordentlichen Bezirksratstagung muss in Textform mindestens vier Wochen vorher, zu einer außerordentlichen Bezirksratstagung mindestens zwei Wochen vorher unter Bekanntgabe der Tagesordnung eingeladen werden.

(2) [1]Die Frist wird durch Absendung der Einladung an die stimmberechtigten Mitglieder des Bezirksrates gewahrt.
(3) [1]Der Bezirksrat kann unter Wahrung der Mitglieder- und Delegiertenrechte ganz oder teilweise im Wege der elektronischen Kommunikation (virtuell oder hybrid) abgehalten werden. [2]Dies ist mit der Einladung unter Angabe des konkreten elektronischen Kommunikationsmittels mitzuteilen.

§ 27 Anträge

(1) [1]Für die Antragsberechtigung gilt §17 analog.
(2) [1]Anträge zur Bezirksratstagung müssen spätestens zwei Wochen vorher in Textform eingereicht werden. [2]Sie sind nach Antragsschluss ohne Verzögerung den Mitgliedern des Bezirksrates zuzuleiten.

§ 28 Anzuwendende Vorschriften

(1) [1]Für die Beschlussfähigkeit, Beschlussfassung, Abstimmungen und Wahlen sowie Protokolle und Einsprüche hiergegen gelten die Regelungen zur Bezirkstagung entsprechend. [2]Im übrigen regelt das Verfahren die Geschäftsordnung.

3. Abschnitt: Bezirksvorstand

§ 29 Geschäftsführung und Leitung

(1) [1]Der Bezirksvorstand leitet den DLRG-Bezirk Mittelbaden e.V. im Rahmen der Satzung und ist für die Geschäftsführung verantwortlich. [2]Ihm obliegt insbesondere die Ausführung der Beschlüsse der Bezirkstagungen (Bezirkstag und Bezirksrat).

§ 30 Zusammensetzung

(1) Den Bezirksvorstand bilden

a) Bezirksleiter/-in (Vorsitz)
b) ein/e Stellvertreter/-in
c) Leiter/-in Finanzen (Schatzmeister/-in)
d) Geschäftsführer/-in
e) Leiter/-in Einsatz
f) Leiter/-in Ausbildung
g) Leiter/-in Medizin
h) Leiter/-in Öffentlichkeitsarbeit
i) Leiter/-in Rettungssport
j) ein/-e Beisitzer/-in
k) Vorsitzende/-r DLRG-Jugend Bezirk Mittelbaden

(2) Die Mitglieder des Bezirksvorstands haben je eine Stimme.

(3) Der Bezirksvorstand ist berechtigt, freiwerdende Ämter bis zur nächsten ordentlichen Bezirksratstagung kommissarisch zu besetzen.

(4) Der Bezirksvorstand kann für die Vorstandsmitglieder des Abs 1., lit. c) bis i) jeweils einen Stellvertreter / eine Stellvertreterin wählen und einsetzen. Diese sind zu den Sitzungen des Bezirksvorstandes einzuladen und wirken an diesen beratend mit. Die Stellvertreter / Stellvertreterinnen sind nur im nicht nachzuweisenden Verhinderungsfall stimm- und antragsberechtigt. Sie können vom Bezirksvorstand entlassen werden.

(5) Der Bezirksvorstand kann für bestimmte Aufgaben Fachreferenten wählen. Diese sind zu den Sitzungen des Bezirksvorstandes einzuladen und wirken an diesen beratend mit. Sie sind nicht stimm- oder antragsberechtigt. Sie können vom Bezirksvorstand entlassen werden.

§ 31 Vertretungsbefugnis

[1]Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind Bezirksleiter/-in und Stellvertreter/in sowie Geschäftsführer/-in; jeder ist allein vertretungsberechtigt. [2]Vereinsintern wird vereinbart, dass Stellvertreter/-in beziehungsweise Geschäftsführer/-in nur im nicht nachzuweisenden Verhinderungsfalle von Bezirksleiter/-in vertretungsberechtigt sind.

§ 32 Amtszeit

[1]Die Mitglieder des Bezirksvorstands werden auf drei Jahre gewählt. [2]Die Amtszeit beginnt mit der Annahme der Wahl und endet mit der Annahme der Wahl durch den Nachfolger oder durch Rücktritt.

§ 33 Geschäftsverteilung

[1]Der Bezirksvorstand legt zum Beginn der Wahlperiode die Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten fest und beschließt einen Geschäftsverteilungsplan. [2]Jedem Mitglied des Bezirksvorstandes ist ein bestimmtes Aufgabengebiet einschließlich der Vertretung im Bezirksjugendvorstand zuzuweisen, das nach den Richtlinien des Bezirksvorstandes zu verwalten ist. [3]Der Bezirksvorstand kann für bestimmte Fachbereiche Fachreferenten bestellen. [4]Diese sind nicht stimm- oder antragsberechtigt. [5]Sie können zu den Sitzungen des Bezirksvorstandes hinzugezogen werden.

§ 34 Tagung und Einladung

[1]Der Bezirksvorstand tagt nach Bedarf und ist vom Bezirksleiter oder einem der Stellvertreter einzuberufen. [2]Zu Sitzungen des Bezirksvorstands ist mindestens eine Woche vorher einzuladen. [3]Eine Einberufung kann per E-Mail erfolgen, wenn die Mitglieder ihre E-Mail-Adresse der DLRG ausdrücklich (auch für Einladungen) zur Verfügung gestellt haben. [4]Eine Beschlussfassung kann im Ausnahmefall auch außerhalb von Versammlungen stattfinden, wenn $^3/_4$ der stimmberechtigten Mitglieder diesem Verfahren in Textform zustimmen.[5]Sitzungen des Bezirksvorstands können auch als Telefon- oder Videokonferenz stattfinden.

§ 35 Beschlussfähigkeit

[1]Der Bezirksvorstand ist mit der Hälfte seiner Mitglieder beschlussfähig; jedes anwesende Mitglied hat eine Stimme. [2]Über die Beschlüsse des Vorstandes ist ein Protokoll zu fertigen, das vom 1. Vorsitzenden und dem Protokollführer zu zeichnen ist.

4. Abschnitt: Schiedsstelle

§ 36 Schiedsstelle

(1) [1]Sollte auf Bezirksebene kein Schiedsgericht gem. § 1 Abs. 2 der Schiedsgerichtsordnung der DLRG gebildet werden können oder will dies der Bezirk nicht, kann mit einfacher Mehrheit der Bezirkstagung oder des Bezirksrates ein Mitglied aus dem Bezirk eingesetzt werden, um in kameradschaftlicher Weise etwaige Unstimmigkeiten und Auseinandersetzungen auch ohne formales Verfahren zu schlichten (sog. Schiedsstelle). [2]Die Mitglieder des DLRG-Bezirks Mittelbaden e.V. verpflichten sich, vor Anrufung des Schiedsgerichtes alle Streitigkeiten dieser Schiedsstelle in Textform vorzutragen. [3]Das hierfür eingesetzte Mitglied kann bis zu zwei weitere Schiedsleute nach eigener Wahl berufen, um die Schlichtung vorzubereiten und vorzunehmen. [4]Die von den Streitigkeiten betroffenen Mitglieder verpflichten sich, an den von der Schiedsstelle zu bestimmenden Schlichtungsgesprächen teilzunehmen; gegebenenfalls können auch mehrere Schlichtungsgespräche durchgeführt werden. [5]Werden die Streitigkeiten beigelegt, sind die entsprechenden Vereinbarungen in Textform niederzulegen und bei der Schiedsstelle zu verwahren. [6]Hält die Schiedsstelle die Schlichtung für gescheitert, teilt sie dies den betroffenen Mitgliedern in Textform mit und verweist sie auf den von der Schiedsgerichtsordnung vorgesehenen Rechtsweg.
(2) [1]Im Falle der Unzuständigkeit des Schiedsgerichts und/oder zur Überprüfung der Wirksamkeit des Schiedsspruches ist die Anrufung des ordentlichen Gerichts erst nach Ausschöpfung des vereinsinternen Rechts- und Schiedsweges möglich.

VII. Kuratorium

§ 37 Aufgabe

(1) [1]Zur Mehrung des Ansehens der DLRG, Förderung und Unterstützung des Bezirksvorstands bei der Bewältigung der satzungsgemäßen Aufgaben sowie zur Fortentwicklung der humanitären und rettungssportlichen Anliegen kann ein Kuratorium gebildet werden.
(2) [1]Mitglied im Kuratorium können herausragende Persönlichkeiten des öffentlichen Lebens sowie verdiente ehemalige ehren- und hauptamtliche Mitarbeiter aller Ebenen sein.
(3) [1]Die Mitglieder werden vom Bezirksvorstand berufen. [2]Dem Kuratorium gehören bis zu 20 Personen an. [3]Sie leisten Beiträge, deren Art und Höhe sie selbst bestimmen.
(4) [1]Eine Kostenerstattung für Sitzungen und Tagungen findet nicht statt.

VIII. Kommissionen

§ 38 Aufgabe

[1]Kommissionen können durch Beschluss eines Organs für bestimmte und abgegrenzte Aufgaben gebildet werden. [2]Sie berichten dem berufenden Organ und haben kein eigenes Beschlussrecht.

IX. Sonstige Bestimmungen

§ 39 Ordnungen und Richtlinien

(1) [1]Die von den Organen des Bezirks Mittelbaden e.V. aufgrund der Satzung erlassenen Ordnungen und Richtlinien sind für alle Gliederungen und Mitglieder bindend.
(2) [1]Im Rahmen ihrer Ausbildungs- und Lehrtätigkeit nimmt die DLRG-Prüfungen ab. [2]Art, Inhalt und Durchführung werden durch die Prüfungsordnungen der DLRG und deren Ausführungsbestimmungen geregelt; sie sind für Prüfer und Prüfungsteilnehmer bindend.
(3) [1]Die Prüfungsordnungen werden vom Präsidialrat erlassen. [2]Die Ausführungsbestimmungen beschließt das Präsidium der DLRG.

§ 40 CD/CI-Richtlinie, DLRG-Markenschutz und –Material

(1) [1]Beschriftungs-, Gestaltungs- und Werberichtlinien mit Stempel- und Siegelanweisung sowie die Verwendung der Buchstabenfolge werden in der Gestaltungsordnung (CD/CI-Richtlinie) geregelt. [2]Sie wird vom Präsidialrat erlassen.
(2) [1]Die Buchstabenfolge DLRG sowie die Verbandszeichen sind im Markenregister des Deutschen Patentamtes in München markenrechtlich geschützt.
(3) [1]Das zur Erfüllung ihrer Aufgaben benötigte Material (DLRG-Material) wird von der DLRG vertrieben.
(4) [1]Die Gliederungen sind verpflichtet, dafür Sorge zu tragen, dass das zur Aufgabenerfüllung verwendete Material, das nicht von der Materialstelle der DLRG bezogen wird, der CD/CI-Richtlinie entspricht und geeignet ist.

§ 41 Ehrungen

(1) [1]Personen, die sich durch besondere Leistungen auf dem Gebiet der Wasserrettung oder hervorragende Mitarbeit verdient gemacht haben, sowie langjährige Mitglieder können geehrt werden. [2]Einzelheiten regelt eine Ehrungsordnung, die vom Präsidialrat erlassen wird.

§ 42 Geschäftsordnung

(1) [1]Zur Durchführung von Versammlungen, Sitzungen und Tagungen der Organe sowie aller Gremien erlässt der Präsidialrat eine Geschäftsordnung. [2]Diese gilt für alle Gliederungen sinngemäß.

§ 43 Wirtschaftsordnung

(1) [1]Finanz- und Materialwirtschaft sowie Rechnungslegung werden durch eine Wirtschaftsordnung geregelt, die vom Präsidialrat erlassen wird.

§ 44 Regelwerk für Meisterschaften und Wettkämpfe im Rettungsschwimmen

[1]Zur Durchführung von Meisterschaften und Wettkämpfen im Rettungsschwimmen erlässt der Präsidialrat ein Regelwerk Rettungssport. [2]Zur Bekämpfung des Dopings erlässt der Präsidialrat aufbauend auf den Regelungen der WADA und NADA eine Anti-Doping-Ordnung. [3]Diese Anti-Doping-Ordnung ist die Grundlage der Ahndung von Dopingverstößen und gilt nach § 4 Satz 2 der DLRG-Satzung verbindlich für alle Mitglieder der DLRG.

§ 45 Compliance Richtlinie

Zur Einhaltung aller gesetzlichen Bestimmungen und internen Regelungen der DLRG erlässt der Präsidialrat eine Compliance Richtlinie.

X. Schlussbestimmungen

§ 46 Satzungsänderungen

(1) [1]Satzungsänderungen können nur von der Bezirkstagung beschlossen werden. [2]Zu einem Beschluss auf Satzungsänderung ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
(2) [1]Die beantragte Satzungsänderung muss im Wortlaut und mit schriftlicher Begründung mit der Einladung zur Bezirkstagung bekannt gegeben werden. [2]Inhaltliche Änderungen vorliegender Anträge sind während der Beratung möglich. [3]Ein so geänderter Antrag muss vor der Beschlussfassung im Wortlaut vorliegen.
(3) [1]Der Bezirksvorstand wird ermächtigt, Satzungsänderungen, die von der übergeordneten Gliederung, dem Registergericht oder von dem Finanzamt aus Rechtsgründen für erforderlich gehalten werden, selbst zu beschließen und anzumelden.

§ 47 Auflösung

(1) [1]Die Auflösung des DLRG-Bezirks Mittelbaden e.V. kann nur in einer zu diesem Zweck mindestens zwei Wochen vorher einberufenen außerordentlichen Bezirkstagung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Stimmberechtigten beschlossen werden. [2]Nach dem Auflösungsbeschluss ernennt die Bezirkstagung Liquidatoren, die mit der Abwicklung beauftragt werden.
(2) [1]Bei Auflösung oder Aufhebung des DLRG Bezirks Mittelbaden e.V. oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt dessen Vermögen an den DLRG-Landesverband Baden e.V., der sie ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 48 Inkrafttreten

[1]Diese Satzung ist am 29.05.2026 durch die Bezirkstagung in Kuppenheim beschlossen und dabei vollständig neu gefasst worden. [2]Die Änderung tritt nach Genehmigung der übergeordneten Gliederung und mit Datum der Eintragung beim Amtsgericht Mannheim in Kraft.



Kuppenheim, 29.05.2026

Ort, Datum, Unterschrift Bezirksleiter/-in